

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 249/2002 des Rates vom 21. Januar 2002 über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006** 1

Verordnung (EG) Nr. 250/2002 der Kommission vom 11. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 3

Verordnung (EG) Nr. 251/2002 der Kommission vom 11. Februar 2002 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 27 071 Tonnen Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt 5

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 252/2002 der Kommission vom 11. Februar 2002 zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 hinsichtlich der in Österreich erteilten Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch** 6

Verordnung (EG) Nr. 253/2002 der Kommission vom 11. Februar 2002 zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle 8

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Rat

2002/107/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 28. Januar 2002 über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits** 9

Unterrichtung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits 10

Kommission

2002/108/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2002 zur Aufstockung der gemeinschaftlichen Blauzungenkrankheit-Impfstoffbank ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 432) 11

2002/109/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2002 zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 443) 12

2002/110/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Februar 2002 zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/574/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern ⁽¹⁾** (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 450) 13

Berichtigungen

- * **Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2002 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 341 vom 22.12.2001)** 14

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 249/2002 DES RATES**vom 21. Januar 2002****über den Abschluss des Protokolls zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 und Absatz 3 Unterabsatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der Republik Guinea über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus⁽²⁾ haben die beiden Vertragsparteien Verhandlungen mit dem Ziel geführt, die Änderungen oder Ergänzungen festzulegen, die am Ende des Anwendungszeitraums des dem Abkommen beigefügten Protokolls in das Abkommen aufzunehmen sind.
- (2) Als Ergebnis dieser Verhandlungen wurde am 30. Mai 2001 ein neues Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem genannten Abkommen für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis zum 15. Juni 2006 paraphiert.
- (3) Die Genehmigung dieses Protokolls liegt im Interesse der Gemeinschaft.
- (4) Die Festlegung des Schlüssels für die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten muss sich auf die im Rahmen der Fischereiabkommen übliche Aufteilung der Fangmöglichkeiten stützen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das Protokoll zur Festlegung der Fangmöglichkeiten und der finanziellen Gegenleistung nach dem Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Regierung der

Republik Guinea-Bissau über die Fischerei vor der Küste Guinea-Bissaus für die Zeit vom 16. Juni 2001 bis 15. Juni 2006 wird im Namen der Gemeinschaft genehmigt.

Der Wortlaut des Protokolls ist dieser Verordnung beigefügt⁽³⁾.*Artikel 2*

Die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten werden wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt:

a) Garnelenfänger:

— Italien	3 900 BRT,
— Spanien	2 400 BRT,
— Portugal	3 050 BRT,
— Griechenland	250 BRT;

b) Fischfänger/Tintenfischfänger:

— Spanien	1 870 BRT,
— Italien	500 BRT,
— Griechenland	430 BRT;

c) Thunfisch-Wadenfänger:

— Spanien	20 Schiffe,
— Frankreich	19 Schiffe,
— Italien	1 Schiff;

d) Thunfischfänger mit Angeln und Oberflächen-Langleinenfischer:

— Spanien	25 Schiffe,
— Frankreich	6 Schiffe,
— Portugal	5 Schiffe.

Schöpfen die Lizenzanträge dieser Mitgliedstaaten die im Protokoll festgelegten Fangmöglichkeiten nicht aus, so kann die Kommission Lizenzanträge anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen.

⁽¹⁾ Stellungnahme vom 11. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽²⁾ ABl. L 226 vom 29.8.1980, S. 34.⁽³⁾ ABl. L 19 vom 22.1.2002, S. 35.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten, deren Schiffe im Rahmen dieses Protokolls Fischfang betreiben, sind gehalten, der Kommission die in der Fischereizone Guinea-Bissaus gefangenen Mengen aus jedem Bestand nach den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 500/2001 der Kommission ⁽¹⁾ zu melden.

Artikel 4

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu bestellen, die befugt sind, das Protokoll rechtsverbindlich für die Gemeinschaft zu unterzeichnen.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 21. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. ARIAS CAÑETE

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 15.3.2001, S. 8.

VERORDNUNG (EG) Nr. 250/2002 DER KOMMISSION
vom 11. Februar 2002
zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 11. Februar 2002 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis	
0702 00 00	052	128,4	
	204	79,0	
	212	110,5	
	999	106,0	
0707 00 05	052	176,1	
	628	223,4	
	999	199,8	
0709 90 70	052	180,9	
	204	128,9	
	999	154,9	
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	54,8	
	204	53,7	
	212	45,0	
	220	47,2	
	508	23,9	
	624	54,1	
	999	46,4	
0805 20 10	052	64,1	
	204	77,8	
	999	70,9	
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	65,7	
	204	37,0	
	220	59,3	
	464	138,7	
	600	107,6	
	624	84,7	
	999	82,2	
	052	57,0	
0805 50 10	220	43,3	
	600	45,1	
	999	48,5	
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	40,7
		400	118,5
404		91,6	
720		111,8	
728		111,7	
999		94,9	
0808 20 50		388	115,1
		400	93,5
	528	90,2	
	999	99,6	

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (Abl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 251/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Februar 2002****über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf von 27 071 Tonnen Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 ⁽⁴⁾, festgelegt.
- (2) Angesichts der heutigen Marktlage ist es zweckmäßig, zum Wiederverkauf von 27 071 Tonnen Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf dem Binnenmarkt eine Dauerausschreibung zu eröffnen.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die schwedische Interventionsstelle führt zum Wiederverkauf von 27 071 Tonnen Weichweizen auf dem Binnenmarkt aus

ihren Beständen eine Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 durch.

Artikel 2

- (1) Die Angebotsfrist für die erste Teilausschreibung läuft am 20. Februar 2002 aus.
- (2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 24. April 2002.
- (3) Die Angebote sind bei der schwedischen Interventionsstelle zu hinterlegen:

Statens Jordbruksverk
Vallgatan 8
S-551 82 Jönköping
Fax (46-36) 19 05 46/71 95 11.

Artikel 3

Die schwedische Interventionsstelle teilt der Kommission spätestens am Dienstag der Woche nach dem Ablauf der Angebotsfrist die Menge und die Durchschnittspreise der jeweils verkauften Partien mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

VERORDNUNG (EG) Nr. 252/2002 DER KOMMISSION**vom 11. Februar 2002****zur Abweichung von der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 hinsichtlich der in Österreich erteilten Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2345/2001 der Kommission ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 29 Absatz 2 und Artikel 41,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 der Kommission vom 9. Juni 2000 mit gemeinsamen Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2299/2001 ⁽⁴⁾, verpflichtet die Ausfuhrlicenz dazu, innerhalb ihrer Gültigkeitsdauer die angegebene Menge der bezeichneten Erzeugnisse auszuführen.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 der Kommission ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2492/2001 ⁽⁶⁾, sind Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Rindfleisch festgelegt worden.
- (3) Nachdem am 7. Dezember 2001 in Österreich ein erster BSE-Fall festgestellt wurde, haben bestimmte Drittländer gegenüber Gemeinschaftsausfuhren von Rindern und Rindfleisch tierseuchenrechtliche Maßnahmen getroffen, die den wirtschaftlichen Interessen der Gemeinschaftsausfuhrer sehr geschadet haben. Unter diesen Bedingungen haben sich die Ausfuhrmöglichkeiten erheblich verschlechtert.
- (4) Es ist angezeigt, diese negativen Auswirkungen zu begrenzen und Unternehmen abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 die Möglichkeit einzuräumen, bestimmte Ausfuhrlicenzen zu annullieren, wenn sie nachweislich nicht in der Lage sind, diese Licenzen zu verwenden.
- (5) Der Nutzen dieser Maßnahme muss Marktteilnehmern vorbehalten werden, die insbesondere anhand der Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89 des Rates ⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3235/94 ⁽⁸⁾, nachweisen können, dass sie aufgrund der genannten Bedingungen nicht in der Lage waren, ihre Ausfuhrgeschäfte abzuwickeln, und dass die Ausfuhrlicenzen

insbesondere mit Blick auf die Ausfuhr in Drittländer beantragt wurden, die restriktive Schutzmaßnahmen erlassen haben.

- (6) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte diese Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (7) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Diese Verordnung gilt für die Erzeugnisse gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999, für die in Österreich die Ausfuhrlicenz gemäß Artikel 29 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung erteilt wurde.

(2) Diese Verordnung findet nur Anwendung, wenn ein Ausfuhrer den zuständigen Behörden den Nachweis erbringen kann, dass er aufgrund der Schutzmaßnahmen, die von den Behörden der Bestimmungsdrittlander im Zug der Feststellung eines BSE-Falls in Österreich am 7. Dezember 2001 getroffen wurden, nicht in der Lage war, seine Ausfuhrgeschäfte abzuwickeln.

Bei der Prüfung des Nachweises stützen sich die zuständigen Behörden insbesondere auf die Geschäftsunterlagen gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.

Artikel 2

Abweichend von Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1291/2000 werden auf Antrag des Lizenzinhabers Ausfuhrlicenzen, die in Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1445/95 erteilt und vor dem 14. Dezember 2001 beantragt wurden, ausgenommen Licenzen, deren Gültigkeit vor dem 1. Dezember 2001 abgelaufen ist, annulliert und die entsprechende Sicherheit wird freigegeben. Die Annullierungsentscheidung wird auf die nicht exportierte Erzeugnismenge begrenzt.

Artikel 3

Österreich teilt jeweils donnerstags die Erzeugnismengen, die in der vorangegangenen Woche Gegenstand der Annullierung gemäß Artikel 2 waren, sowie das Datum der Lizenzerteilung und die betreffende Erzeugniskategorie mit.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.⁽²⁾ ABl. L 315 vom 1.12.2001, S. 29.⁽³⁾ ABl. L 152 vom 24.6.2000, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 308 vom 27.11.2001, S. 19.⁽⁵⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 35.⁽⁶⁾ ABl. L 337 vom 20.12.2001, S. 18.⁽⁷⁾ ABl. L 388 vom 30.12.1989, S. 18.⁽⁸⁾ ABl. L 338 vom 28.12.1994, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 253/2002 DER KOMMISSION
vom 11. Februar 2002
zur Festsetzung des Weltmarktpreises für nicht entkörnte Baumwolle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf das Protokoll Nr. 4 über Baumwolle im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle regelmäßig anhand des in der Vergangenheit festgestellten Verhältnisses zwischen dem für entkörnte Baumwolle festgestellten Weltmarktpreis und dem für nicht entkörnte Baumwolle berechneten Weltmarktpreis auf der Grundlage des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle ermittelt. Dieses in der Vergangenheit festgestellte Verhältnis ist mit Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 der Kommission vom 2. August 2001 zur Durchführung der Beihilferegelung für Baumwolle ⁽³⁾ festgesetzt worden. Kann der Weltmarktpreis so nicht ermittelt werden, so wird er anhand des zuletzt ermittelten Preises bestimmt.
- (2) Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle für ein Erzeugnis, das bestimmte Merkmale aufweist, unter Berücksichtigung der günstigsten Angebote und Notierungen auf dem Weltmarkt unter denjenigen

bestimmt, die als repräsentativ für den tatsächlichen Markttrend gelten. Zu dieser Bestimmung wird der Durchschnitt der Angebote und Notierungen herangezogen, die an einem oder mehreren repräsentativen europäischen Börsenplätzen für ein in einem Hafen der Gemeinschaft cif-geliefertes Erzeugnis aus einem der Lieferländer festgestellt werden, die als die für den internationalen Handel am repräsentativsten gelten. Es sind jedoch Anpassungen dieser Kriterien für die Bestimmung des Weltmarktpreises für entkörnte Baumwolle vorgesehen, um den Differenzen Rechnung zu tragen, die durch die Qualität des gelieferten Erzeugnisses oder die Art der Angebote und Notierungen gerechtfertigt sind. Diese Anpassungen sind in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1591/2001 festgesetzt.

- (3) In Anwendung vorgenannter Kriterien wird der Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle in nachstehender Höhe festgesetzt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 genannte Weltmarktpreis für nicht entkörnte Baumwolle wird auf 22,552 EUR/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 2002 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 210 vom 3.8.2001, S. 10.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 28. Januar 2002

über den Abschluss des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits

(2002/107/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133 in Verbindung mit Artikel 300 Absatz 2 Unterabsatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

mit Zustimmung des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, bis zum Inkrafttreten des am 29. Oktober 2001 in Luxemburg unterzeichneten Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Kroatien andererseits das am 10. Juli 2001 in Brüssel paraphierte Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien zu genehmigen.
- (2) Wegen des Fehlens eines gesonderten Verkehrsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Kroatien müssen die einschlägigen handelsbezogenen Bestimmungen des Protokolls Nr. 6 zum Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommen, die den Verkehr betreffen, in das Interimsabkommen einbezogen werden.
- (3) Wegen des Fehlens vertraglicher Strukturen wird mit dem Abkommen ein Interimsausschuss für die Durchführung des Abkommens eingesetzt.
- (4) Das Abkommen enthält Handelsbestimmungen besonderer Art; dies hängt mit der im Rahmen des Stabilisierungs- und Assoziierungsprozesses verfolgten Politik zusammen und stellt für die Europäische Union keinen Präzedenzfall für die Handelspolitik der Europäischen Gemeinschaft gegenüber Drittstaaten dar, die nicht zu

den am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess beteiligten Ländern gehören —

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Das Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits, die Anhänge und Protokolle zu diesem Abkommen und die der Schlussakte beigefügten Erklärungen werden im Namen der Gemeinschaft genehmigt.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Texte sind diesem Beschluss beigefügt ⁽³⁾.

Artikel 2

- (1) Die Kommission, unterstützt von Vertretern der Mitgliedstaaten, vertritt die Gemeinschaft in dem mit Artikel 38 des Abkommens eingesetzten Interimsausschuss.
- (2) Der Standpunkt, den die Gemeinschaft im Interimsausschuss vertritt, wird nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrages auf Vorschlag der Kommission vom Rat bzw. von der Kommission festgelegt.

Artikel 3

Der Präsident des Rates wird ermächtigt, die Personen zu benennen, die befugt sind, die in Artikel 50 des Abkommens vorgesehene Notifikationsurkunde im Namen der Gemeinschaft zu hinterlegen.

Geschehen zu Brüssel am 28. Januar 2002.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PIQUÉ I CAMPS

⁽¹⁾ ABl. C 362 E vom 18.12.2001, S. 1.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 14. Dezember 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 3.

Unterrichtung über das Inkrafttreten des Interimsabkommens über Handel und Handelsfragen zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Republik Kroatien andererseits⁽¹⁾

Im Januar 2002 haben beide Parteien die Urkunden zur Notifizierung des Abschlusses aller innerstaatlichen Verfahren im Zusammenhang mit dem Abschluss des Interimsabkommens zwischen der EG und Kroatien hinterlegt. Dies bedeutet, dass das Abkommen, das seit dem 1. Januar 2002 vorläufig angewendet wird, gemäß seinem Artikel 53 am 1. März 2002 förmlich in Kraft tritt.

⁽¹⁾ ABl. L 330 vom 14.12.2001, S. 1, vorläufig angewendet ab dem 1. Januar 2002.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2002

zur Aufstockung der gemeinschaftlichen Blauzungenkrankheit-Impfstoffbank

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 432)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/108/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2000/75/EG des Rates vom 20. November 2000 mit besonderen Bestimmungen für Maßnahmen zur Bekämpfung und Tilgung der Blauzungenkrankheit ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 2,

gestützt auf die Entscheidung 90/424/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich ⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/12/EG ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absätze 3 und 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Entscheidung 2000/477/EG der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine gemeinschaftliche Impfbank mit 500 000 Dosen dreiwertigem Blauzungenkrankheit-Impfstoff eingerichtet, der die Serotypen 4, 9 und 16 enthält.
- (2) Aus technischen Gründen hat das den Impfstoff herstellende Laboratorium der Kommission vorgeschlagen, diese Dosen ohne zusätzliche Kosten durch 500 000 neu hergestellte Dosen zu ersetzen.
- (3) Dieser dreiwertige Impfstoff sollte in Griechenland verwendet werden.
- (4) In Anbetracht der Seuchenlage in Griechenland haben die griechischen Behörden bestätigt, dass sie diesen Impfstoff in vorhersehbarer Zukunft nicht verwenden werden.

- (5) Es ist vorzuziehen, diese 500 000 Dosen dreiwertigen Impfstoff durch 500 000 Dosen zweiwertigen Impfstoff der Serotypen 2 und 9 zu ersetzen, die in Süditalien verwendet werden sollen, da die italienischen Behörden ihre Absicht bekannt gegeben haben, in diesen Regionen mit dieser Art Impfstoff zu impfen.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die 500 000 Dosen dreiwertiger Blauzungenkrankheit-Impfstoff (Serotypen 4, 9 und 16) in der Impfbank gemäß Artikel 1 Absatz 1 der Entscheidung 2000/477/EG werden durch 500 000 Dosen zweiwertigen Impfstoff (Serotypen 2 und 9) ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽²⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 19.

⁽³⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2001, S. 27.

⁽⁴⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 56.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Februar 2002

zur dritten Änderung der Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden in Norwegen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 443)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2002/109/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Infolge des Auftretens der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen erließ die Kommission im Juli 1999 die Entscheidung 1999/766/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) in Norwegen⁽⁴⁾. Die Entscheidung ist seitdem zweimal, zuletzt durch die Entscheidung 2001/313/EG⁽⁵⁾, geändert worden. Die getroffenen Maßnahmen umfassen ein Einfuhrverbot für lebende Lachse in die Gemeinschaft und strenge Auflagen für die Einfuhr von zum menschlichen Verzehr bestimmten Lachserzeugnissen. Die Maßnahmen gelten bis zum 1. Februar 2002.
- (2) Im Jahre 2001 hat Norwegen weitere Ausbrüche von ISA gemeldet. Unbeschadet der von den norwegischen Veterinärbehörden eingeleiteten Schutzmaßnahmen ist eine schnelle Tilgung der Seuche nicht zu erwarten.

- (3) Angesichts der Seuchenlage in Norwegen sollten die Maßnahmen der Entscheidung 1999/766/EG bis zum 1. Februar 2003 verlängert werden.
- (4) Die in der Entscheidung 1999/766/EG vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der Eier und Gameten von Salmoniden sollten verlängert werden, bis eine Überprüfung und ordnungsgemäße Bewertung des Risikos einer Übertragung der ISA durch diese Erzeugnisse vorliegt. Die Frist für die Überprüfung der Maßnahmen wird deshalb ebenfalls bis zum 1. Februar 2003 verlängert.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 1999/766/EG wird „1. Februar 2002“ durch „1. Februar 2003“ und „31. Dezember 2001“ durch „1. Februar 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.

⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. L 302 vom 25.11.1999, S. 23.

⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 67.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**vom 11. Februar 2002****zur zweiten Änderung der Entscheidung 2000/574/EG über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden auf den Färöern***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 450)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2002/110/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Tieren und zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG und 90/675/EWG ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 96/43/EG ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 18 Absatz 7,gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18. Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im September 2000 hat die Kommission die Entscheidung 2000/574/EG ⁽⁴⁾ über bestimmte Schutzmaßnahmen hinsichtlich der infektiösen Anämie der Salmoniden (ISA) auf den Färöern erlassen. Mit der Entscheidung 2001/312/EG ⁽⁵⁾ wurden die Maßnahmen bis zum 1. Februar 2002 verlängert.
- (2) Im Jahre 2001 wurden auf den Färöern fünf weitere ISA-Ausbrüche festgestellt. Eine Tilgung der Seuche ist in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.
- (3) Angesichts der Seuchenlage in Bezug auf ISA auf den Färöern sollen die Maßnahmen der Entscheidung 2000/574/EG bis zum 1. Februar 2003 verlängert werden.

(4) Es empfiehlt sich, die in Artikel 1 Absatz 2 der Entscheidung 2000/574/EG vorgesehenen Beschränkungen bezüglich der Eier und Gameten von Salmoniden zu verlängern, bis eine Überprüfung und ordnungsgemäße Bewertung des Risikos einer Übertragung der ISA durch diese Erzeugnisse vorliegt. Die Frist für die Überprüfung der Maßnahmen soll deshalb ebenfalls bis zum 1. Februar 2003 verlängert werden.

(5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 4 der Entscheidung 2000/574/EG wird „1. Februar 2002“ durch „1. Februar 2003“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Februar 2002

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 24.9.1991, S. 56.⁽²⁾ ABl. L 162 vom 1.7.1996, S. 1.⁽³⁾ ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.⁽⁴⁾ ABl. L 240 vom 23.9.2000, S. 26.⁽⁵⁾ ABl. L 109 vom 19.4.2001, S. 66.

BERICHTIGUNGEN**Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 2542/2001 der Kommission vom 21. Dezember 2001 zur Eröffnung von Zollkontingenten für das Jahr 2002 für die Einfuhr von Waren mit Ursprung in der Tschechischen Republik, der Slowakischen Republik, Rumänien, Ungarn und Bulgarien in die Europäische Gemeinschaft**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 341 vom 22. Dezember 2001)

Seite 93, Fußnote 2 zu KN-Code 2203 00:

anstatt: „Das Kontingent gilt nur vom 1. bis 30. Juni 2002.“

muss es heißen: „Das Kontingent gilt nur vom 1. Januar bis 30. Juni 2002.“
